

Förderrichtlinien Stiftung Lauenstein

I. Fördergrundsätze

Die STIFTUNG LAUENSTEIN dient der Förderung und Unterstützung heilpädagogischer und sozialtherapeutischer Arbeit auf anthroposophischer Grundlage im In- und Ausland. Sie erfüllt den in ihrer Verfassung genannten Stiftungszweck insbesondere durch

- die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen zur Förderung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen,
- die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der dazu erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Menschen mit Assistenzbedarf
- die Förderung der Forschung im Sinne der Verfassung der Stiftung,
- die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Verfassung der Stiftung.

Der Willen der Stifterin sieht eine vorrangige Förderung deutscher Einrichtungen vor. Der Vorrang gilt als erfüllt, wenn mindestens 75% der auszuschüttenden Fördersumme eines Jahres deutschen Einrichtungen und Initiativen zufließt. Der anthroposophische Grundsatz der antragstellenden Institution ist Voraussetzung für eine mögliche Förderung.

Die Förderschwerpunkte und die Antragsfrist werden im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Eine Förderung durch die Stiftung Lauenstein erfolgt in der Regel für entsprechende Projekte und Vorhaben nur, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Institutionen ausgeschöpft sind oder für das Projekt bzw. Vorhaben nicht zur Verfügung stehen. Eigen- und ggf. Kapitalmarktmittel und im Falle von Veranstaltungen Teilnehmerbeiträge sind in angemessenem Umfang einzusetzen.

Die Stiftung Lauenstein fördert in der Regel nicht Projekte und Vorhaben, die zu den Pflichtleistungen eines Trägers gehören und damit durch die entsprechenden Kostenträgerentgelte refinanziert sind oder sein sollten.

Alle einem Projekt oder Vorhaben zufließenden Drittmittel und die eingesetzten Eigenmittel müssen in dem der Antragstellung beigefügten Finanzierungsplan dargestellt sein.

II. Förderungsausschlüsse

Projekte und Vorhaben, die außerhalb der hier dargestellten Zwecke liegen, können nicht gefördert werden.

Die Ausreichung von Stipendien an einzelne Menschen zum Zweck einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehört nicht zu den Förderzwecken der Stiftung. Hier bitten wir, von einer Antragstellung abzusehen.

Projekte und Vorhaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen wurden oder bereits abgeschlossen sind, werden in der Regel nicht gefördert.

III. Antragsfristen

Beachten Sie auch bitte, dass Anträge bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bei der Stiftung eingegangen sein müssen.

IV. Antragsunterlagen

Der Antrag wird formlos in digitaler Form gestellt und von nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vertretungsberechtigten Personen unterschrieben. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuell gültigen Registerauszug

(Ausstellungsdatum vor max. einem Jahr) nachzuweisen. Es kommt auch eine von den vertretungsberechtigten Personen unterschriebene Bevollmächtigung für die Antragstellung in Frage. Der Antrag enthält die Bezeichnung des Antragstellers mit Rechtsform, Datum des Antrages, der Bankverbindung und die beantragte Fördersumme. Der Antrag beschreibt in übersichtlicher und gegliederter Weise das geplante Projekt bzw. Vorhaben, die damit angestrebten Ziele und die wichtigsten Daten, z. B. bei Projekten der Fort- und Weiterbildung den Durchführungszeitraum, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Name(n) des/der Dozenten/Dozentin(nen) und deren Qualifikation.

Dem Antrag sind ebenfalls in elektronischer Form beizufügen:

- eine separate Kurzbeschreibung des Projekts oder des Vorhabens, ca. 1/3-1/2 DIN A4-Seite
- eine Kosten- und Finanzierungsübersicht des Projekts bzw. Vorhabens:
 - Gesamtkosten
 - Eigenmittel oder Teilnehmerbeiträge
 - Fremdmittel
 - Höhe der beantragten Förderung durch die Stiftung Lauenstein
- Selbstdarstellung des Antrags stellenden Trägers, ca. 1/3 DIN A4-Seite
- die Satzung des Antrags stellenden Trägers
- ggf. Prospekt des Projekts bzw. Vorhabens
- aktueller Registerauszug (unbeglaubigt, nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit (aktueller Freistellungsbescheid)

V. Durchführung des Projekts oder des Vorhabens

Bei der Durchführung und Bewerbung des Projekts oder Vorhabens ist auf die Förderung durch die Stiftung Lauenstein in geeigneter Weise hinzuweisen.

VI. Verwendungsnachweis bei erfolgter Förderung

Der Verwendungsnachweis ist durch eine aufgeschlüsselte Endabrechnung zu führen. Zur Dokumentation bitten wir um einen formlosen Bericht. Er wird in einer Weise erbeten, die eine Verwendung als Beispiel erfolgreicher Förderung in den Medien der Stiftung möglich macht. Zur Vereinfachung der Verarbeitung wird der Text zusätzlich in elektronischer Form erbeten. Auch geeignetes Bildmaterial - möglichst in digitaler Form - ist hoch willkommen.

Sollten die für das Projekt oder Vorhaben geplanten und eingesetzten Mittel nicht voll ausgeschöpft werden, ist die von der Stiftung Lauenstein zugeflossene Förderung in dem von Hundert-Teil zurückzuerstatten, der der Differenz zwischen geplanten und tatsächlich verbrauchten Mitteln entspricht.

Nötige Nachfinanzierungen werden nicht gefördert.

VII. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Projekten und Vorhaben durch die Stiftung Lauenstein besteht nicht.